

Präambel

Unsere Schulgemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, dass sich unsere jungen Menschen zu verantwortungsbewussten, wertschätzenden und kritisch reflektierenden Persönlichkeiten entwickeln. Dabei sehen wir unsere Schule als ein Haus des Lebens, welches sowohl ein Ort der Wissensvermittlung ist, aber auch ein Raum, in dem sich der Mensch mit seinen Begabungen entfalten kann. Nur die Individualität des Einzelnen macht uns zu der Gemeinschaft, die wir sein wollen: Ein Lern- und Lebensort für alle. [Aus dem Leitbild des FGG, Sommer 2021]

Um eine erfolgreiche Arbeit aller Mitglieder der Schulgemeinschaft (Schüler*innen, Eltern, Lehrer*innen, pädagogischen Mitarbeiter*innen und technischen Personal sowie der Verwaltung) zu gewährleisten, soll diese Hausordnung das Zusammenarbeiten und das Zusammenleben an unserem Gymnasium regeln.

Dabei möchten wir vor allem an die Eigenverantwortung eines jeden einzelnen Mitgliedes der Schulgemeinschaft appellieren, welche durch einen allgemeinen Rahmen, geprägt von Achtsamkeit und Respekt, festgelegt wird.

Die Anerkennung dieser Hausordnung ist ein unverzichtbarer Beitrag jedes Mitgliedes der Schulgemeinschaft und Bestandteil des Schulvertrages.

Zeitlicher Ablauf

Die Schule ist ab 7.30 Uhr geöffnet und die ankommenden Schüler*innen können auf direktem Wege die Klassenräume betreten.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Schule bereits ab 7.00 Uhr geöffnet. Der Aufenthaltsort für diese Schüler*innen ist bis zur regulären Öffnungszeit ausschließlich die Mensa. Für jeden Ausnahmefall bedarf es im Vorfeld einer klaren Absprache mit der Schulleitung.

Ab 7.55 Uhr werden die Eingänge verschlossen, so dass bei verspätetem Erscheinen sich die Schüler*innen am Haupteingang im Sekretariat anzumelden haben.

Es gelten die jeweils festgelegten Unterrichtszeiten¹.

Der pünktliche Beginn des Unterrichts ist für alle Beteiligten eine Selbstverständlichkeit. Sollte eine Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn des Unterrichts nicht anwesend sein, meldet der/die Klassensprecher*in diesen Umstand im Sekretariat.

Sollten Änderungen im Ablauf des Schulalltages notwendig sein, werden die Schüler*innen sowie die Eltern, wenn möglich frühzeitig, durch die Schulleitung in Kenntnis gesetzt.

Pausenzeiten

Die Pausen dienen in der Regel der Erholung bzw. einem zügigen Raumwechsel. In allen großen Pausen (nach dem 1./2./3. Block) halten sich die Schüler*innen der Jahrgangsstufen 5 bis 10 auf dem Schulhof auf. In dieser Zeit werden alle Klassenräume gelüftet und sind verschlossen.

Für die Jahrgänge 5 bis 7 findet die Mittagspause nach der 5. Unterrichtsstunde statt. Nach der Einnahme des Mittagessens wird die Pause auf dem Schulhof beendet. Für die Jahrgänge 8 bis 12 findet die Mittagspause nach dem 3. Block statt und wird ebenso, bis auf die Jahrgänge 11 und 12, auf dem Schulhof beendet.

Schüler*innen der Jahrgänge 5 bis 9 dürfen das Schulgelände während der geltenden Unterrichtszeiten nicht unbeaufsichtigt verlassen. Ein Verlassen des Schulgeländes in der Mittagspause ist ab dem Jahrgang 9 möglich, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten vorliegt.

Unterricht/ Aufsicht und Ordnung in den Klassen- und Fachräumen

Der Unterricht beginnt pünktlich und entsprechend der festgelegten Unterrichtszeiten und wird durch den/die Lehrer*in beendet.

Der Beginn des Unterrichts ist ritualisiert und alle benötigten Lehr- und Arbeitsmaterialien liegen auf dem Tisch der Schüler*innen bereit.

Die Aufsichtspflicht obliegt während des gesamten Schultages den Lehrer*innen. Den Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte ist unbedingt Folge zu leisten.

Der/die Lehrer*in erfasst zu Beginn des Unterrichts die Anwesenheit der Schüler*innen und trägt die fehlenden in das Klassenbuch ein.

Nach Unterrichtschluss sorgt die Lehrkraft dafür, dass die jeweilige Klasse den Raum sauber verlässt und am Ende eines Schultages die Stühle hochstellt sowie die Fenster und der Klassenraum verschlossen werden.

Verhalten im Schulgebäude sowie auf dem Sportgelände inkl. der Sporthalle

Ein achtsames Verhalten miteinander, der pflegliche Umgang mit dem Mobiliar und anderem Inventar sowie die Reinhaltung des Schulgebäudes sind Voraussetzungen für einen angenehmen Schulalltag. Schäden und Verluste sind unverzüglich der Aufsicht führenden Lehrkraft, im Sekretariat oder beim Hausmeister zu melden.

In den Fachräumen und auf dem Sportgelände/in der Sporthalle gelten gesonderte Regelungen, über die die Schüler*innen immer zu Schuljahresbeginn sowie situativ in Kenntnis gesetzt werden.

Das 2. Obergeschoss steht in den Pausen nur den Jahrgängen 11 und 12 als Aufenthaltsort zur Verfügung.

Rennen und Ballspielen ist im Schulgebäude aus Sicherheitsgründen untersagt.

Alle Fluchtwege sind freizuhalten, d.h. nicht als Treffpunkte oder Taschenablagen zu nutzen. Dies gilt besonders für die Bereiche vor den Klassen- und Fachräumen in den Fluren.

Verhalten auf dem Schulgelände

Für die Gewährleistung der Sicherheit aller Schüler*innen Bedarf es insgesamt einem angemessenen Verhalten.

Deshalb darf auf dem Schulhof nur mit Softbällen gespielt werden.

Die Bänke sind als Ruhe- und Sitzgelegenheiten zu gebrauchen.

Die Grünanlage auf dem neuen Schulhof (Fläche um Baum herum) ist keine Spielfläche.

Grundsätzlich ist untersagt: das Werfen mit Steinen, Schneebällen o.ä...

Das Rauchen, der Konsum von Alkohol und die Einnahme von bewusstseinsverändernden Drogen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Das Mitführen jeglicher Waffen ist verboten.

Der Parkplatz bleibt ausschließlich dem Schulpersonal vorbehalten und ist nicht ein Teil des Schulhofes.

Für die Mopeds der Schüler*innen gibt es eine ausgewiesene Parkfläche, welche ausschließlich für diese Nutzung vorgesehen ist.

Im wöchentlichen Wechsel ist jeweils eine Klasse für die Sauberkeit des Schulgeländes zuständig.

Mensa/ Aula

In der Mittagspause steht allen Schüler*innen die Mensa/ Aula als ein Ort zur Essenaufnahme zur Verfügung. Alle Schüler*innen, welche die Essensausgabe des Anbieters vor Ort nutzen, stellen sich in der Reihe an. Nach dem Essen werden Tablett und Geschirr abgeräumt sowie der Tischplatz gereinigt.

Verhalten im Katastrophenfall

Im Falle eines Katastrophenalarms tritt der dafür vorgesehene Alarmplan in Kraft. Über diesen werden alle Lehrer*innen, Schüler*innen sowie alle weiteren Mitarbeiter*innen unseres Hauses regelmäßig informiert.

Nutzung von digitalen Endgeräten

Die Einschränkung der im Schulgebäude genutzten, digitalen, internetfähigen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten, liegt darin begründet, dass man damit einerseits Aufmerksamkeit und Konzentration unterbricht, andererseits Dinge damit tun kann, welche die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen.

Elektronische Geräte dürfen zwar in die Schule mitgebracht werden, müssen aber im Schulgebäude sowie auf dem Schulhof ausgeschaltet sein.

Den Jahrgängen 10 bis 12 ist die Nutzung von digitalen, internetfähigen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten im „Leisemodus“ zu Arbeitszwecken im 2. Obergeschoss gestattet. Mit Kontrollen durch die Lehrkräfte muss gerechnet werden.

In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung für die Jahrgänge 5 bis 9 abgewichen werden. Für jeden Ausnahmefall bedarf es im Vorfeld einer klaren Absprache mit der Schulleitung.

Des Weiteren ist es den Schüler*innen ab dem 10. Jahrgang erlaubt, auf digitalen, internetfähigen Endgeräten ihre Unterrichtsmitschriften anzufertigen.

Zu Unterrichtszwecken können die Lehrkräfte jedoch für alle Schüler*innen (ab der Jahrgangsstufe 5), die Nutzung von digitalen, internetfähigen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten erlauben.

Im Lehrerzimmer sowie im Verwaltungsbereich der Schule ist die Nutzung von elektronischen, internetfähigen Kommunikations- und Unterhaltungsgeräten nicht eingeschränkt.

Das unerlaubte Fotografieren bzw. Filmen von Personen oder das heimliche Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes ist ein Straftatbestand (nach § 201 StGB).

Bei Verstoß gegen diese Regeln wird das betreffende Gerät eingezogen und bei der Schulleitung hinterlegt. Dort kann es frühestens nach der 6. Stunde am selben Tag abgeholt werden. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Regeln werden die Erziehungsberechtigten informiert und gebeten, das digitale Endgerät bei der Schulleitung abzuholen.

Kleiderordnung

Unsere Schule ist ein Haus des Lebens und des Lernens, in welchem auch Wert auf einen angemessenen Kleidungsstil gelegt wird, welcher sich von der sogenannten Freizeitbekleidung unterscheidet. Es gehört zur gesellschaftlichen Kompetenz einer Person, sich für einen Anlass passend zu kleiden und die Kleiderauswahl so zu gestalten, dass es niemanden irritiert.

Folgende Aspekte sind dabei zu beachten:

- Der Kleiderstil ist so auszuwählen, dass es eine klare Abgrenzung zwischen Freizeitkleidung („Schlapperlook“) und schulischer Bekleidung gibt.
- Das Tragen von sportlicher Kleidung ist erlaubt, darunter versteht sich jedoch nicht Sporthose, Jogginghose und Trainingsanzug.

- Das Tragen einer Leggings ist erlaubt, wenn darüber eine kurze Hose oder ein langes Oberteil getragen wird.
- Das Tragen von sexuell-anstößiger Kleidung ist untersagt.
- Das Tragen von Mützen, Kappen und Kapuzen ist im Schulhaus zu unterlassen, außer in begründeten (religiösen, gesundheitlichen) Ausnahmefällen.
- Das Tragen von Shirts mit unangemessenem Aufdruck (politische oder andere Meinungsäußerungen oder Beleidigungen in Wort und Bild) sind zu unterlassen.

Beim Verlassen dieses Ordnungsrahmens wird in einem gemeinsamen Gespräch mit der Klassenleitung/Fachlehrer*in, den Erziehungsberechtigten und dem/der Schüler*in diese Thematik besprochen und auf Alternativen verwiesen.

Abwesenheit vom Unterricht

Ist ein/eine Schüler*in erkrankt und kann die Schule nicht besuchen, muss das Sekretariat vor Beginn der ersten Unterrichtsstunde durch einen Erziehungsberechtigten informiert werden. Versäumter Unterrichtsstoff wird in Absprache mit dem/der Fachlehrer*in nachgeholt und Leistungsüberprüfungen in einer angemessenen Zeit nachgeschrieben.

Bei einer Erkrankung, die länger als zwei Tage dauert, ist ein ärztliches Attest erforderlich.

Bei Nichtteilnahme aus anderen Gründen müssen Erziehungsberechtigte mindestens eine Woche² vorher einen Antrag auf Freistellung bei der Klassenleitung (für einen Tag) oder darüber hinaus bei der Schulleitung stellen.

Kann ein/eine Schüler*in krankheitsbedingt nicht am Sportunterricht teilnehmen, ist eine schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe erforderlich. Übersteigt der Zeitraum der Nichtteilnahme zwei Wochen, ist ein ärztliches Attest notwendig.

Meldepflicht von Erkrankungen

Wird bei einem/einer Schüler*in eine meldepflichtige Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz § 34 diagnostiziert, zeigen dies die Sorgeberechtigten zeitnah in der Schule an, so dass entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegenüber Dritten eingeleitet werden können.

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die vorherige.

Mücheln, 07.06.2023


Schulleiterin

Anhang

(1) Tagesstruktur

	Klasse 5 - 7	verkürzt		Klasse 8 - 12	verkürzt
1. Block	08:00-09:30	08:00-09:00	1. Block	08:00-09:30	08:00-09:00
Frühstücks- pause	15 Minuten				
2. Block	09:45-11:15	09:15-10:15	2. Block	09:45-11:15	09:15-10:15
Pause	10 Minuten		Pause	15 Minuten	
5. Stunde	11:25-12:10	10:25-10:55	3. Block	11:30-13:00	10:30-11:30
Mittagspause	25 Minuten				
6. Stunde	12:35-13:20	11:20-11:50	Mittagspause	25 Minuten	
Pause	5 Minuten				
7. Stunde	13:25-14:10	11:55-12:25	7. Stunde	13:25-14:10	11:55-12:25
Pause	5 Minuten				
8. Stunde	14:15-15:00	12:30-13:00	8. Stunde	14:15-15:00	12:30-13:00
Pause	10 Minuten				
5. Block	15:10-16:40	13:10-14:10	5. Block	15:10-16:40	13:10-14:10

(2) Regelungen in der Oberstufe

Wichtige Informationen für Entschuldigungen und für Freistellungen:

Fehlt eine Schülerin bzw. ein Schüler wegen Krankheit, so lässt sie bzw. er das Fehlen im Unterricht durch die Fachlehrerinnen bzw. -lehrer des jeweiligen versäumten Kurses signieren. Danach erhält die Tutorin bzw. der Tutor diesen Laufzettel, zeichnet ihn gegen und heftet ihn in die dafür vorgesehene Mappe ab. Ab dem dritten Fehltag ist eine ärztliche Bescheinigung zwingend erforderlich. Findet jedoch am ersten Tag des Fehlens eine Klausur statt, so ist die ärztliche Bescheinigung bereits ab dem ersten Fehltag notwendig.

Handelt es sich um eine Freistellung vom Unterricht, so muss diese mindestens 10 Werktage vor diesem Tag beantragt werden. Für eine erfolgreiche Beantragung müssen entsprechend dem Stundenplan der Schülerin bzw. des Schülers alle Fachlehrerinnen bzw. -lehrer auf diesem Laufzettel vorher ihr Einverständnis durch Signum erteilen. Nachdem die Tutorin bzw. der Tutor den Antrag unterschrieben hat, gibt die Schülerin bzw. der Schüler diesen bei der Oberstufenkoordination ab.

Bei einer Freistellung von mehr als einem Tag, muss dieser Antrag der Schulleitung vorgelegt werden. In beiden Fällen verpflichtet sich die Schülerin bzw. der Schüler, eigenständig den verpassten Lernstoff sich anzueignen und ggf. durchgeführte Leistungsüberprüfungen nach Absprache mit den Kurslehrerinnen und -lehrern nachzuholen.